

Am Ende soll ein Fazit stehen, das die heutige Praxis der vorläufigen angewendeten Staatsverträge in Liechtenstein zusammenfasst und die verfassungsrechtliche Situation darlegt.

5.1 Anwendungsfälle in Liechtenstein

Hier werden beispielhaft Fälle der vorläufig angewendeten Staatsverträge behandelt, die Aufschluss darüber geben sollen, wie die vorläufige Anwendung in Liechtenstein praktisch vollzogen wurde. In Anhang II ist dazu eine nicht abschliessende Liste angefügt, mit Praxisbeispielen aus der jüngeren Vergangenheit.

Die bedeutendste Unterscheidung bei den Anwendungsfällen in der liechtensteinischen Praxis ist sicher die, ob der Staatsvertrag vor oder nach der Zustimmung des Landtags vorläufig angewendet wurde. Die Anwendungsbeispiele sind aber auch in Liechtenstein, wie überall, sehr unterschiedlich und daher überaus facettenreich. Die ausgewählten Beispiele spiegeln also nicht die ganze Breite der liechtensteinischen Praxis im Bereich der vorläufigen Anwendung wider. Es handelt sich vielmehr um ausgewählte Verträge, die für diese Arbeit von besonderem Interesse waren.

5.1.1 Vorläufige Anwendung vor der Zustimmung durch den Landtag

Ein verfassungsrechtlich problematischer Fall ist dann gegeben, wenn ein Staatsvertrag schon vor der Zustimmung des LT vorläufig angewendet wird. Der Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahren, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum wurde rund ein halbes Jahr vor der Zustimmung des LT (gem. Art. 22 Abs. 2 des Rahmenvertrages) teilweise vorläufig angewendet (teilweise vorl. Anw. am 12.12.2008; Zustimmung LT am 25.06.2009).⁴⁴⁴ Eine teilweise vorläufige Anwendung der aufgezählten Artikel in Art. 22 Abs. 2 Rahmenvertrag wurde notwendig, „da diese Bestimmungen nur teilweise durch

Regulierung im Bezug auf die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen durch die Regierung herbeizuführen. Dies soll in der vorliegenden Untersuchung besprochen werden. Siehe dazu auch EDA, Praxisleitfaden, 2015, S. 14.

⁴⁴⁴ Dies ergibt sich sowohl aus der Publikation „Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum“ LGBl. 2009/217, als auch aus dem BuA Nr. 36/2009: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend dem Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum vom 3. Dezember 2008, Nr. 36/2009.